

GROTIUS

Jahresprogramm und Ausschreibung für 1998

(98/C 2/04)

Der Rat hat am 28. Oktober 1996 das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe („Grotius“) angenommen (Gemeinsame Maßnahme (96/636/JI), ABl. L 287 vom 8. 11. 1996, S. 3).

Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 1996—2000. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung des Programms beläuft sich auf 8,8 Mio. ECU. Die Haushaltsmittel für 1998 belaufen sich auf 2 Mio. ECU.

Programmziele

1. Die allgemeinen Ziele des Grotius-Programms sind in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms, insbesondere in Artikel 1, dargelegt.
2. Aus dem Haushalt 1998 kann jedes Projekt finanziert werden, das die in Ziffer 3 und den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Grotius-Programms ausführlich beschriebenen Maßnahmen umfaßt, sich an die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannten Berufsgruppen wendet und Themen der justitiellen Zusammenarbeit in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrecht betrifft (vergleiche Punkt 7).

Nicht förderfähige Aktionen

Abgesehen von den in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms genannten Kriterien und Leitlinien haben die Bewerber zu beachten, daß Aktionen zur Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und seiner richtigen Anwendung nicht Teil des Programms „Grotius“ sind. (Die Kommission hat dem Rat am 19. November 1996 den Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht vorgelegt (Aktion „Robert Schuman“) und für 1997 eine Pilotphase des Programms genehmigt.)

Die folgenden Programme des Titels VI werden derzeit oder in Zukunft von der Kommission verwaltet:

- STOP (Anreiz- und Austauschprogramm für Verantwortliche für die Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern — ABl. L 322 vom 12. 12. 1996);
- OISIN (gemeinsames Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden — ABl. L 7 vom 10. 1. 1997);
- ODYSSEUS (Programm Ausbildung, Austausch und Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzen — Vorschlag (97) 364 endg. der Kommission vom 9. 7. 1997) und

- FALCONE (Anreiz- und Austauschprogramm für Verantwortliche für das Kämpfen gegen organisiertes Verbrechen — Vorschlag (97) 528 der Kommission vom 20. 10. 1997).

Darüber hinaus implementiert die Kommission die DAPHNE-Initiative, die 3 000 000 ECU liefert, um Nichtregierungs- und freiwillige Organisationen im Kampf gegen Gewalttätigkeit gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu unterstützen. (Eine Ausschreibung wurde veröffentlicht im ABl. C 136 vom 1. 5. 1997.)

Eine gleichzeitige Förderung durch diese Programme und durch das Grotius-Programm ist nicht zulässig. Bewerbungen sind unbedingt an das am besten geeignete Programm zu richten. Weil für die einzelnen Programme unterschiedliche Bewerbungsfristen gelten, sind Ausschlüsse möglich, wenn Bewerbungen an das falsche Programm gesendet werden.

Förderfähige Ausgaben

3. Förderfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen, wobei die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft auf 80 % der Kosten des Vorhabens beschränkt ist.

Wichtige Hinweise:

- Vor der Bewilligung durch den Ausschuss eingegangene Ausgabenverpflichtungen werden im Rahmen des Grotius-Programms nicht berücksichtigt.
- Ein aus dem Haushalt für 1998 finanziertes Vorhaben muß vor Ablauf des Jahres 1998 beginnen und in wesentlichen Teilen durchgeführt werden.
- Ein Vorhaben muß spätestens ein Jahr nach offizieller Mitteilung der Bewilligung abgeschlossen sein, außer eine Verlängerung wurde gewährt.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß das Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Vorhaben voraussetzt, so daß die Bewerber ihre Ausgaben nicht direkt aus Grotius-Mitteln bestreiten können.

Förderfähige Bereiche

Zuschüsse werden in fünf Bereichen, die sich auch überschneiden können, entsprechend den unter den Ziffern 5 und 6 genannten Kriterien und Leitlinien gewährt:

- Sprachkurse und Fortbildung in Rechtsvergleichung;

- Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalte;
- Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Kolloquien;
- Koordination von Forschungsarbeiten zu Themen im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit;
- Verbreitung von Informationen über ausländisches Recht und die justitielle Zusammenarbeit.

Der Haushalt für das Jahr 1998 wird aus 2 000 000 ECU bestehen. Er wird den verschiedenen thematischen Gebieten voraussichtlich auf die folgende Art zugewiesen werden:

Gebiete	ECU
— Ausbildung	250 000
— Austausch	400 000
— Forschung/Studien	250 000
— Sitzungen (Seminare, Kolloquien, Konferenzen)	900 000
— Dokumentation/Information	100 000
— Bewertung (5 %)	100 000
Summe	2 000 000

4. Das Programm gilt nicht für Studenten, die sich in der Grundausbildung befinden, wohl aber für Rechtsreferendare.

Projektträger können nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen sein, die sich z. B. mit der juristischen Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten befassen, sowie Forschungszentren und berufsständische Vereinigungen. Initiativen von Privatpersonen werden im Rahmen des Programms nicht gefördert.

Auswahlkriterien

5. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- der praktische Zweck der Projekte, wobei die Vermittlung von Kenntnissen, die der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen, maßgeblich ist, ohne daß die kulturellen und soziologischen Hindernisse, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen, vernachlässigt werden;
 - die Qualität der Vorbereitung und der Organisation sowie die Klarheit und Präzision der Zielsetzungen, des Konzepts und der zeitlichen Planung;
 - die Zahl der Angehörigen von Rechtsberufen, die von dem Projekt profitieren sollen, sei es direkt oder indirekt durch die Einsetzung von Projektteilnehmern als Vermittler, um die erlangten

Kenntnisse an Personen weiterzugeben, die an dem Projekt nicht teilnehmen konnten;

- Sprachkurse werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer beruflicher Bedarf besteht und sie ohne das eingereichte Projekt nur schwer möglich wären;
- Konferenzen über allgemeine Rechtsfragen sind nur förderfähig, wenn das Thema besonders aktuell ist, z. B. bei Einführung neuer Gesetze in verschiedenen Ländern;
- die Zugänglichkeit des Projekts, d. h. die verwendete Methode sowie die Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und der beruflichen Zwänge der Teilnehmer bei der Ausrichtung des Projekts;
- die Beteiligung unterschiedlicher Rechtsträger und die gemeinsame Nutzung ihrer Fachkenntnisse bei der Organisation des Projekts;
- der freie Zugang für Angehörige von Rechtsberufen verschiedener Länder und Disziplinen sowie deren Möglichkeit, von ihren speziellen Erfahrungen gegenseitig zu profitieren;
- die Komplementarität der Projekte und der Grad, in dem sie stärker als eine Reihe von Einzelmaßnahmen eine Dynamik erzeugen;
- die Relevanz des Projekts aufgrund seiner besonderen Aktualität, z. B. weil es im Zusammenhang mit der Anwendung der vom Rat geschaffenen Instrumente der justitiellen Zusammenarbeit steht;
- die Notwendigkeit des Projekts, weil es
 - sich mit einem bisher kaum behandelten Problem beschäftigt oder
 - die Zusammenarbeit bzw. die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Mitgliedstaaten, die bisher noch keinen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rechtswesen pflegen, behandelt.

Leitlinien

6. Grundsätzlich sollten sich die Projekte auf Bereiche konzentrieren, in denen die Rechtsberufe und die Bürger in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Zunächst sollte im Rahmen der Projekte erläutert werden, wie die geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden sind, und welche einzelnen Möglichkeiten dazu bestehen. Erst danach sollte, falls erforderlich, die Frage einer möglichen Änderung der Rechtsvorschriften behandelt werden. Vor allem sollte das gegenseitige Verständnis für andere Rechtssysteme und eine unterschiedliche Rechtskultur gefördert werden, damit die justitielle Zusammenarbeit auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen kann.

Ausgehend von diesen Kriterien werden den Antragstellern folgende Leitlinien an die Hand gegeben:

- ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Projekten, für die hohe Zuschüsse beantragt werden, sollten Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorausgehen;
- ist die Einführung eines Dokumentationsnetzes, einer Datenbank usw. geplant, sollten Quelle, Forschungsgebiet, Methodologie, Häufigkeit der Aktualisierungen usw. detailliert angegeben werden;
- Forschungsprojekte sollten sich nicht auf eine reine Analyse der Lehre beschränken, sondern von der Praxis ausgehen und zu verwertbaren Schlußfolgerungen führen;
- der Multiplikatoreffekt eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer und im Hinblick auf ihren Status und ihre Fähigkeit zur Verbreitung der Projektergebnisse beurteilt;
- nachzuweisen ist der wahrscheinliche Nutzen bei sehr kleinen Projekten, bei der Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten mit geringer Teilnehmerzahl. Projekte, bei denen davon auszugehen ist, daß sie nur der Bewerberorganisation nutzen, werden nicht berücksichtigt;
- Tagungen von Aus- und Fortbildungsinstituten werden nur berücksichtigt, wenn sie einen genau festgelegten Zweck im Rahmen eines speziellen Projekts oder einer politischen Maßnahme verfolgen;
- die Qualität der Vorbereitung wird sowohl objektiv in bezug auf die Planung und Entwicklung des Projekts als auch subjektiv im Hinblick auf die Erfahrung und Seriosität der antragstellenden Einrichtung beurteilt. Stellt eine Einrichtung Folgeanträge, werden die früheren Anträge mit berücksichtigt. Projekte von Einrichtungen oder Gesellschaften ohne etablierte Strukturen und mit nur begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen kommen ebenfalls in Betracht;
- der sich aus der Beteiligung verschiedener Berufsgruppen ergebende Nutzen wird nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Komplementarität der Beiträge der an dem Projekt beteiligten Berufsgruppen beurteilt;
- ein enges Zusammenwirken zwischen Projektleitung und Teilnehmern wird positiv bewertet;
- ergänzende Vorhaben können zusammen mit dem eigentlichen Vorhaben eingereicht werden, allerdings mit getrenntem Haushaltsplan, damit sowohl eine getrennte, als auch eine gemeinsame Förderung geprüft werden kann.

Mögliche Themen

7. Folgenden Themen wird besondere Bedeutung beigegeben:

Im Bereich des Straf- und Prozeßrechts:

- Anwendung der Instrumente zur justitiellen Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen und bilateralen Instrumente, soweit das Projekt zur Förderung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union beiträgt;
- besondere Aspekte der gegenseitigen Amtshilfe;
- besondere Mittel der Zusammenarbeit wie
 - Schutz von Zeugen und Informanten (Anwendung der Entschließung 95/C 327/04 vom 23. 11. 1995 und der Entschließung vom 20. 12. 1996),
 - Instrumente für grenzübergreifende Ermittlungen,
 - grenzübergreifende Aspekte der Strafvollstreckung,
 - Austausch von Ermittlungsunterlagen,
 - Beschlagnahme und Konfiskationen;
- Aspekte der justitiellen Zusammenarbeit bei der:
 - Bekämpfung des Drogenhandels (Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vom 17. 12. 1996 und der Entschließung vom 20. 12. 1996 über Verurteilungen wegen schwerer Straftaten),
 - Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vom 15. 7. 1996 (96/443/JI) und beim
 - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Im Bereich Zivil- und Prozeßrecht:

- Urkundenzustellung im Ausland;
- Bestimmung des zuständigen Gerichts und Vollstreckung ausländischer Urteile, insbesondere Anwendung des Brüsseler Übereinkommens und des Übereinkommens von Lugano;
- Festlegung der bei vertraglichen Schuldverhältnissen (Übereinkommen von Rom) und nichtvertraglichen Schuldverhältnissen anzuwendenden Rechtsvorschriften;

- weitere Aspekte der justitiellen Zusammenarbeit, z. B. Vereinfachung der Beweisaufnahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Gewährung von Rechtshilfe usw.;
- Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen;
- Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere Anwendung der Konventionen von Straßburg von 1980, 1993 und 1995;
- Vergleich zivilrechtlicher Aspekte, die für die justitielle Zusammenarbeit von Interesse sind.

In allgemeiner Hinsicht:

- Unterstützung bei den Verfahren (Rechtshilfe, Schutz von Zeugen und Informanten, Hilfe für die Opfer),
- Schutz der Menschenwürde und Privatsphäre bei den audiovisuellen Diensten und Telematikdiensten,
- Tätigkeiten der Verbindungsrichter/-staatsanwälte,
- Justizverwaltung.

Bewertung der Projekte

Die Projekte werden anhand der oben genannten Kriterien und Leitlinien einzeln, aber auch insgesamt bewertet, um einen Ausgleich zwischen Praktika, Austauschmaßnahmen und Seminaren sowie eher traditionellen Aktivitäten wie Tagungen oder Forschungsmaßnahmen zu schaffen. Willkommen sind Bewerbungen von Einrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten, die insgesamt weniger stark an den Projekten beteiligt sind.

Besonders berücksichtigt werden Projekte für Teilnehmer mit geringen internationalen Kontakten und Projekte für Angehörige von Rechtsberufen aus den Beitrittsländern der Agenda 2000. Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterstützung der MOEL nicht

Aufgabe des Grotius-Programms ist, sondern hierfür das PHARE-Programm zur Verfügung steht.

Antragstellung

8. Anträge auf Zuschüsse sind bis zum **31. März 1998** bei der Task Force „Justiz und Inneres“ (z. Hd. Herrn Wennerström, N-9 6/3), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, auf dem vorgesehenen Antragsformular in einer der elf Sprachen der Europäischen Union einzureichen (eine Übersetzung in eine zweite Arbeitssprache kann beigefügt werden). Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift, per Fax (32-2) 296 59 97 oder E-Mail (Erik.Wennerstrom@sg.cec.be) erhältlich. Der unterzeichnete Originalantrag ist in Echtzeit einzureichen (nicht per Telefax mit nachgereichtem Original), zusammen mit einer Kurzbeschreibung (2—3 Seiten) des Projekts. Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung alter Formulare usw. machen den Antrag ungültig. In dem Formular ist unter Ziffer 9 das Ziel der Aktion möglichst kurz und präzise darzulegen.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Landeswährung lautender vorläufiger Kostenvoranschlag beizufügen. Aus dem Voranschlag müssen die voraussichtlichen Gesamtkosten der Aktion hervorgehen. Der Zuschuß beläuft sich auf höchstens 80 % dieser Kosten. Der tatsächliche Zuschuß kann geringer ausfallen als der beantragte Kostenanteil. Möglich ist auch, daß nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. (Die meisten Zuschüsse beliefen sich bisher auf 50—60 % der Projektkosten.) Die Betriebskosten einer Einrichtung werden nicht bezuschußt, auch wenn diese Einrichtung ähnliche Ziele verfolgt wie das Grotius-Programm.

Der Zuschußempfänger hat bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß die Aktion durch das Grotius-Programm finanziell gefördert wird. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Task Force „Justiz und Inneres“ ein Bericht über etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung der Aktion durch die Teilnehmer, die Ergebnisse, ihre Verbreitung sowie die Schlußfolgerungen vorzulegen.